



## Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

### Stellungnahme von

Kanton / Organisation : GastroSuisse  
Kontaktperson : Severin Hohler, Leiter Wirtschaftspolitik  
Telefon : 044 377 52 50  
E-Mail : wipo@gastrosuisse.ch

#### Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: [Marianne.Widmer@efv.admin.ch](mailto:Marianne.Widmer@efv.admin.ch); [Lukas.Hohl@efv.admin.ch](mailto:Lukas.Hohl@efv.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse begrüsst die rasche Wiederaufnahme der Härtefallmassnahmen und national einheitlicher ausgestaltete Härtefallmassnahmen. Gegenüber der alten Härtefallverordnung führt die neu vorgesehene Bemessung der Härtefallentschädigung im Grundsatz zu einer bedarfsgerechteren Verteilung der Gelder. Dennoch wird der vorliegende Entwurf der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 dem Willen des Parlamentes, der ausserordentlichen Situation im Gastgewerbe sowie in weiteren Branchen und den aktuellen coronabezogenen Entwicklungen zu wenig gerecht. Die meisten gastgewerblichen Betriebe wurden bereits im Jahr 2021 nicht ausreichend entschädigt. Eine Mitgliederumfrage bei rund 2'000 Mitgliedern ergab: Nur die Hälfte der Betriebe fanden die Entschädigungen bis Juni 2021 ausreichend. Ab Juli 2021 geben sogar 80 Prozent an, ungenügend entschädigt worden zu sein.

Die Gastronomie hat im ersten Corona-Jahr 2020 – je nach Quelle – Umsatzeinbussen von 35 bis 40 % gegenüber dem Vorjahr erlitten. Im letzten Jahr waren die Einbussen noch höher. Sowohl die Daten der Konjunkturumfrage Gastgewerbe der KOF ETH Zürich als auch die Jahres-Mitgliederumfrage von GastroSuisse vom 3. bis 6. Januar 2022 legen Umsatzeinbussen von 40 % nahe. Die Reserven sind vielerorts aufgebraucht. Die Liquidität befindet sich auf einem neuen Tiefpunkt, während die Verschuldung einen Höchststand erreicht hat. Jede weitere Massnahme im Gastgewerbe droht grösseren Schaden anzurichten als die vorangegangene. Das Gastgewerbe ist umso mehr auf konsequente, griffige Härtefallmassnahmen angewiesen. Stattdessen schliesst der vorliegende Entwurf der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 noch mehr gastgewerbliche Betriebe von den Härtefallmassnahmen aus, als dies bereits im Jahr 2021 der Fall war. Diese Handhabung untergräbt die Wirkung der bisherigen Hilfen auf den hoffentlich letzten Metern. Der Bundesrat geht von einem finanziellen Bedarf für das Härtefallprogramm 2022 von rund 1 Milliarde Franken aus. Dieser Betrag reicht schlicht nicht aus. Für die bisherigen Härtefallmassnahmen wurden rund 5 Milliarden Franken eingesetzt. Und selbst diese Entschädigungen beurteilen die gastgewerblichen Betriebe mehrheitlich als nicht genügend.

In der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (21.066) schlug der Bundesrat ein Auslaufen der Stützungsmaßnahmen vor. Damit folgte er seiner wirtschaftlichen Transitionsstrategie vom 18. Juni 2021. Dieser Geist spiegelt sich auch im vorliegenden Entwurf wider. Die im Juni 2021 erwartete, rasche Verbesserung der pandemischen Lage ist jedoch nicht eingetreten, im Gegenteil hat sich die Gesamtlage seither deutlich verschlechtert. Unterdessen wissen wir, dass eine wirtschaftliche Normalisierung im Gastgewerbe noch nicht möglich ist. Der Bundesrat begründete seine Haltung mitunter damit, dass eine Weiterführung der Kompensationen strukturerhaltend wirke. Eine sinnvolle Strukturbereinigung ist allerdings nicht gegeben, solange staatliche Massnahmen Angebot, Nachfrage und Wettbewerb massgeblich beeinflussen. Eine daraus resultierende Strukturbereinigung wäre volkswirtschaftlich schädlich. Solange coronabedingte staatliche Massnahmen die Nachfrage oder das Angebot einschränken und rasche Schwankungen in der Nachfrage (bspw. Home-Office-Pflicht, Zertifikatspflicht) oder im Angebot (bspw. Quarantäne und Isolation) verursachen, bleiben betroffene Betriebe – und schlussendlich auch die Mitarbeitenden – auf Härtefallentschädigungen angewiesen.

1. Abschnitt: Grundsatz	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	<p>Durch eine Zusammenfassung der ursprünglichen Art. 2 – 5b der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 in diesen neuen Artikel wird de facto verunmöglicht, dass Unternehmen, welche bis im Juni 2021 nicht als Härtefall galten, neu anspruchsberechtigt sind. Dies widerspricht jedoch der Tatsache, dass die Einführung der Zertifikatspflicht teilweise zu grossen Umsatzeinbussen geführt hat und sich die Betroffenheit von früheren Einschränkungen unterscheiden. Je nachdem, ob Reiserestriktionen im In- und Ausland, Kapazitätsbeschränkungen, Branchenschliessungen, Home-Office-Pflicht oder Zertifikatspflicht in Teilbereichen gelten, ändert sich die Betroffenheit eines gastgewerblichen Betriebs. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass wiederum jene Beherbergungsbetriebe ab Juli 2021 am stärksten betroffen sind, welche im Geschäftsjahr 2020 die grössten Umsatzeinbussen erlitten haben. Gewisse Betriebe haben durch die Ausweitung der Zertifikatspflicht grössere Umsatzeinbusse hinnehmen müssen als noch im Jahr 2020. Sollten ihr Jahresumsatz 2020 nicht unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegen, so wären sie nicht anspruchsberechtigt, selbst wenn sie unterdessen die bisherige Umsatzverlustschwelle überschritten haben. Aufgrund dieser Problematik und der unbeständigen Gesamtlage empfiehlt GastroSuisse analog zum Schweizerischen Gewerbeverband sgv folgende Anpassung:</p> <p><b><u>Art. 2 Abs. 1 Bst. a: «...erfüllt, wobei sich Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 20 % gegenüber der Vorjahresperiode als Härtefälle qualifizieren.»</u></b></p>
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender	<p>GastroSuisse lehnt die neu vorgesehene Anforderung für Unternehmen ab, in der Härtefallperiode Kurzarbeitsentschädigung oder Covid-19-Erwerbsersatz bezogen haben zu müssen. Die Bedingung verkennt die betriebswirtschaftliche Situation, in der sich die gastgewerblichen Betriebe seit der Einführung von Zugangsbeschränkungen am 13. September 2021 befinden. Insbesondere kleinere gastronomische Betriebe müssen mit dem gesamten Personal die Gäste bewirten, selbst wenn der Umsatz stark einbricht. Zudem führten die staatlichen Eingriffe zu stärkeren Fluktuationen in der Nachfrage. Auch aufgrund dieser</p>

<p>Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)</p>	<p>Schwankungen können viele Betriebe ihr Personal nicht in Kurzarbeit schicken, ohne den Betrieb teilweise oder ganz zu schliessen. Der Bezug von Kurzarbeitsentschädigung und Covid-19-Erwerbsersatz eignet sich folglich nicht als Massstab dafür, wie stark Unternehmen von den Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie betroffen sind. <b>Vielmehr würden kleinere und mittlere Unternehmen gegenüber grösseren Unternehmen stark benachteiligt.</b></p> <p>Dazu kommt, dass sich aktuell viele Mitarbeitende in Quarantäne oder Isolation befinden. Aufgrund der Absenzen und des akuten Fachkräftemangels erübrigt sich die Kurzarbeit oftmals, selbst wenn Unternehmen ihren Betrieb aufgrund von behördlichen Massnahmen zurückfahren müssen bzw. hohe Umsatzeinbussen erleiden. Im Oktober 2021 haben nur noch 2'305 Betriebe aus der Hotellerie und Gastronomie Arbeitsstunden über Kurzarbeit abgerechnet. Zu Spitzenzeiten waren es 20'000 gastgewerbliche Betriebe.</p> <p>Ferner bestraft diese neue Härtefall-Auflage Unternehmen, welche den Betrieb fortführen, obschon sie defizitär arbeiten. Gemäss einer Mitgliederumfrage vom 3. bis 6. Januar 2022 arbeiten zurzeit 68 % der gastgewerblichen Betriebe defizitär. Art. 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs bietet einen schädlichen Anreiz, die Betriebstätigkeit zurückzufahren.</p> <p>GastroSuisse fordert folglich die Streichung von Art. 2 Abs. 2.</p> <p><del><i><sup>2</sup>Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton zusätzlich belegt, dass es die Fortführung der Unternehmenstätigkeit infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht sicherstellen kann. Es belegt dies namentlich, indem es im Zeitraum, für den das Gesuch eingereicht wird, Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-19-Entschädigungen des Erwerbsausfalls bezogen hat. Der Kanton kann in Ausnahmefällen andere Belege vorsehen.</i></del></p> <p>Eventualiter schlägt GastroSuisse folgende Änderungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bund regelt in einem neuen Art. 2 Abs. 5, dass Art. 2 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 3 nicht für Unternehmen gelten, welche seit Juli 2021 bis Juni 2022 durchgehend oder zeitweise einer Zertifikatspflicht (3G, 2G oder 2G-plus) oblagen. Diese Unternehmen erlitten nachweislich empfindliche Umsatzeinbussen aufgrund der Zertifikatspflicht und der weiterhin unzufriedenstellenden Impfquote in der Schweiz. 20 Prozent der Kundschaft und mehr gingen vom einen auf den anderen Tag verloren.</li> </ul> <p><u><i><sup>5</sup> Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung bei Unternehmen, die infolge einer behördlichen Anordnung während der Pandemie den Zugang zum Betrieb auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat einschränken mussten. (neu)</i></u></p> <p>Sollte der Bund auch auf diese Änderung verzichten, so wäre zumindest zu präzisieren, dass ein Unternehmen <u>nicht über die gesamte Härtefallperiode hinweg Kurzarbeitsentschädigung oder Covid-19-Erwerbsersatz bezogen haben muss</u>, um anspruchsberechtigt zu sein.</p>
<p>Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun härtere Anforderungen an Unternehmen gestellt werden, welche nicht selbstverschuldet in eine finanzielle Krise geraten sind. Art. 4c der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 gibt bereits</p>

vor, dass ein "Unternehmen gegenüber dem Kanton belegt (haben muss), dass es die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat". Dieser Artikel bleibt laut diesem Entwurf in Art. 2 Abs. 1 weiterhin in Kraft.

Die in der Erläuterung zusätzlich vorgesehenen Selbsthilfemassnahmen, wie beispielsweise der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva, zeugen vom Widerwillen, die Betriebe für vom Staat verursachte Schäden entschädigen zu wollen, und von der überhöhten Angst vor Missbrauch. Die Unternehmen werden so gezwungen, ersparte Guthaben zu liquidieren, um sich eine angemessene Entschädigung sichern zu können. **Damit verstärkt dieser Absatz 3 eine allfällige strukturerhaltende Wirkung der Härtefallentschädigungen. Es würden praktisch nur noch Unternehmen entschädigt werden, die keine Reserven mehr haben und denen am ehesten ein Konkurs bzw. eine Betriebsschliessung droht.**

Im Weiteren sehen die Selbsthilfemassnahmen einen Verzicht auf bevorstehende Investitionen oder die Reduktion von Material-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand vor. Der Bundesrat riskiert dadurch, dass die betroffenen Branchen zum Stillstand kommen. Anstatt mit Innovation und Unternehmertum die Krise zu bewältigen, werden Unternehmen nur noch entschädigt, wenn sie sich tot sparen. Mit den gegenwärtigen Anforderungen verhindert der Bundesrat, dass die betroffenen Unternehmen die Coronakrise gesund und konkurrenzfähig überstehen werden.

Die bisherigen Härtefallvoraussetzungen verhindern bereits eine Überentschädigung. Zudem haben die allermeisten Kantone die Unterstützungsmöglichkeiten bei Weitem nicht bzw. nur zur Hälfte ausgeschöpft, welche die nationale Härtefallgesetzgebung bot. Auch aus diesen Überlegungen heraus erübrigen sich die zusätzlichen Anforderungen bezüglich den Selbsthilfemassnahmen.

GastroSuisse fordert deshalb, dass Art. 2 Abs. 3 gestrichen wird.

~~<sup>3</sup>Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton bestätigt, alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis, ergriffen zu haben.~~

Eventualiter schlägt GastroSuisse vor, dass Art. 2 Abs. 3 keine Anwendung bei Unternehmen findet, die infolge einer behördlichen Anordnung während der Pandemie den Zugang zum Betrieb auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat einschränken mussten.

Sollte der Bund auch auf diese Änderung verzichten, schlägt GastroSuisse analog zum sgv folgende Ergänzung vor:

**Art. 2 Abs. 3: «...ergriffen zu haben. Diese Bestätigung erfolgt mittels einer formfreien Selbstdeklaration.»**

Es ist zwingend, dass eine Selbstdeklaration mit punktueller Kontrolle im Nachgang genügt. Es ist den Kantonen klar zu machen, dass keine weiteren diesbezüglichen Belege als die Selbstdeklaration zur Gewährung der Härtefallhilfe notwendig sind.

Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	GastroSuisse nimmt zum Art. 2 Abs. 4 keine Stellung, da das Gastgewerbe davon nicht betroffen ist. Dieser Art. 2 Abs. 4 erübrigt sich jedoch bei einer Streichung von Art. 2 Abs. 2.
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	Einverstanden. Die Bedingungen entsprechen der bisherigen Härtefallverordnung.

### 3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	GastroSuisse unterstützt diese Änderung. Mehrere Mitgliederbefragungen haben gezeigt, dass Unternehmen und Betriebe jetzt umso mehr auf nicht rückzahlbare Beiträge angewiesen sind und Darlehen sowie Bürgschaften keine Option mehr darstellen. Nicht einmal 5 % der gesprochenen Härtefallunterstützung waren Darlehen, Bürgschaften oder Garantien. Dies unterstreicht die Tatsache, dass sich die Unternehmen in den stark betroffenen Branchen nicht weiter verschulden können.
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	<p>Es wird neu eine monatliche Bemessung vorgeschlagen. GastroSuisse begrüsst diese Anpassung des Bundesrates und unterstützt den neuen Vorgang. Mit einer monatlichen Bemessung setzt der Bund in dieser Verordnung eine wichtige Forderung nach schnelleren und gerechteren Entschädigungen um.</p> <p>Mit 1.5 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes pro Monat (jährlich 18 Prozent) liegt die Höchstgrenze für die Bemessung jedoch unter den 20 bzw. 30 Prozent der ursprünglichen Härtefallverordnung. Die oben erwähnten Umsatzeinbrüche verdeutlichen, dass viele Branchen mit der Ausweitung des Covid-Zertifikates teils existenzbedrohende Verluste hinnehmen müssen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 nicht wesentlich verbessern wird. Entsprechend fordert GastroSuisse eine <b>Erhöhung der monatlichen Höchstgrenze von 1.5 auf 2 Prozent des Jahresumsatzes und von maximal 400'000 Franken auf 500'000 Franken. Die Höchstgrenze soll jedoch nicht auf jeden Härtefall-Monat separat angewandt werden, sondern auf sechs Monate (Höchstgrenze von 12 % Jahresumsatz respektive 3 Millionen Franken pro Halbjahr).</b> So ist sichergestellt, dass Betriebe mit aussergewöhnlich hohen ungedeckten Kosten in einem spezifischen Monat und Saisonbetriebe nicht benachteiligt werden.</p> <p>GastroSuisse begrüsst, dass die Bemessung der nicht rückzahlbaren Beiträge anhand der ungedeckten Kosten (Fixkosten) berechnet werden soll. Diese werden in den Erläuterungen als "<i>die Kosten abzüglich Umsatzes und erhaltener Hilfen</i>" definiert. Dies soll als klare Vorgabe an die Kantone verstanden werden, sodass die Kantone ausschliesslich diese Berechnung anwenden. Ferner ist zu bedenken, dass die Kostenstruktur bei offenen Betrieben nicht mit geschlossenen Betrieben zu vergleichen ist. Die in der Erläuterung zu diesem Verordnungsentwurf beschriebene Definition von ungedeckten Kosten trägt</p>

	<p>diesem Umstand Rechnung. Allerdings sind alle Kosten zu berücksichtigen. Unternehmen müssen Abschreibungen und Wertberichtigungen vornehmen können – das ist Teil der guten Betriebsführung und zum Teil auch eine Vorgabe von Steuerverwaltungen. Darüber hinaus wäre es falsch, den Kantonen noch weitere Einschränkungsmöglichkeiten zu geben und beispielsweise in die Diskussion der Abgrenzung von fixen und variablen Kosten zurückzufallen. Die Massnahmen des Bundesrates wirken sich unmittelbar auf die Umsätze aus; und in der unmittelbaren kurzen Frist sind alle Kosten fix. Da der gesamte Umsatz wegen den Massnahmen des Bundesrates eingebrochen ist, muss die gesamte Kostenstruktur der Unternehmen berücksichtigt werden. Damit ist die in Art. 5 Abs. 2 gemachte Einschränkung der Kosten zu streichen.</p> <p>Und schliesslich ist sicherzustellen, dass die Kantone – im Gegensatz zu den bisherigen Härtefallprogrammen – die Höchstgrenze ausschöpfen.</p> <p>GastroSuisse schlägt folgende Änderung am Art. 5 Abs. 1 vor.</p> <p><i>Art. 5 Abs. 1: «Der nicht rückzahlbare Beitrag deckt höchstens die ungedeckten Kosten der Monate <b>Juli 2021</b> bis Juni 2022. <b><u>Dabei werden alle Kosten des Unternehmens berücksichtigt. Die Regelungen in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung bleiben vorbehalten. Der nicht rückzahlbare Beitrag beträgt pro Halbjahr höchstens 12 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 3 Millionen Franken. Bis zu 12 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes werden die halbjährlichen ungedeckten Kosten voll entschädigt.</u></b>»</i></p>
<p>Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)</p>	<p>Der Verordnungsentwurf sieht für die neuen Härtefallprogramme nur eine Deckung der ungedeckten Kosten der Monate Januar bis Juni 2022 vor. Die teils hohen Umsatzverluste zwischen Juli 2021 und Dezember 2021 sollen über die alte Härtefallverordnung abgewickelt werden.</p> <p>GastroSuisse hat Verständnis für die Bedenken des SECO, dass bei einer Ausweitung der neuen Verordnung bis zum Juli oder zumindest September 2021 Umsetzungsschwierigkeiten entstehen, da dann für dieselbe Periode zwei Härtefallregelungen bestünden. Nichtsdestotrotz haben die Kantone bis anhin nur in Einzelfällen gehandelt: sie machen kaum Gebrauch von der Möglichkeit, die Umsatzverluste der zweiten Jahreshälfte 2021 über die alte Härtefallregelung zu entschädigen. Somit werden die schwerwiegenden Umsatzrückgänge der Monate September bis Dezember 2021 meistens nicht entschädigt. Zudem reichen die Zusatzbeiträge des Bundes dafür nicht aus.</p> <p>Das Gastgewerbe wurde durch die Einführung von Zugangsbeschränkungen (3G, 2G) schwer getroffen. Mitglieder-Befragungen haben gezeigt, dass das Gastgewerbe in den Monaten September bis Oktober 2021 einen Umsatzrückgang von über 27 Prozent erlitten haben. Im Spätherbst stieg dieser auf über 30 Prozent und während den Festtagen lag er bereits bei 50 Prozent. Diese Rückgänge sind auf die behördlichen Massnahmen des Bundesrates zurückzuführen. Entsprechend braucht es dringend noch einmal einen Appell an die Kantone, von ihren rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und Unternehmen mit Umsatzeinbusse im zweiten Halbjahr 2021 zu entschädigen.</p>

	GastroSuisse empfiehlt einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen. <u>«Die Kantone haben weiterhin anhand der bestehenden Verordnung vom 18.12.2021 die Möglichkeit, Umsatzverluste der Monate Juli bis Dezember 2021 zu entschädigen. Hierzu müssen finanzielle Mittel beim Bund bis Ende März 2022 beantragt werden. Kantone, welche die Umsatzverluste der Monate Juli bis Dezember 2021 nicht über die Härtefallverordnung vom 25. November 2020 entschädigen, können diese Umsatzverluste über die Härtefallverordnung 2022 entschädigen.»</u>
Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)	Siehe Formulierungsvorschlag Art. 5 Abs. 1. Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend zu streichen.
Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)	Unternehmen sind schweizweit gleichermassen von der Krise betroffen. Die kantonalen Unterschiede bei den behördlich angeordneten Massnahmen gegen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sind vergleichsweise marginal. Entsprechend ist es nicht verständlich, wieso es bei der Bemessung der Entschädigungen zu kantonalen Unterschieden kommen sollte.  Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass die unterschiedlichen kantonalen Umsetzungen zu grossen Ungleichbehandlungen geführt haben. Dutzende von Mitglieder-Rückmeldungen haben GastroSuisse erreicht, wonach die unterschiedlichen Behandlungen als ungerecht erachtet wurden. Es ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, dass der Bund für eine einheitlichere Umsetzung der Härtefallentschädigung sorgen will. Mit dem neuen Artikel wird den Kantonen nun aber wieder zu viel Handlungsspielraum gelassen. Der Entwurf gibt weder vor, um wieviel die Beiträge reduziert werden, noch wie eine "ungenügende" Selbsthilfemassnahme zu interpretieren ist. Dies wird zwangsläufig zu kantonalen Unterschieden führen.
Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)	Der vorliegende Entwurf zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 schliesst Unternehmen aus, die ihre Betriebstätigkeit erst im Jahr 2021 aufgenommen haben. Das Covid-19-Gesetz schreibt dies jedoch nicht explizit vor. So könnten auch Unternehmen, die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurden, aber die Geschäftstätigkeit erst im Jahr 2021 aufgenommen haben, in die Härtefallregelung einbezogen werden. GastroSuisse verlangt, dass diese Unternehmen endlich wieder berücksichtigt werden. Andernfalls verletzen Bund und Kantone das Gebot der Gleichbehandlung. Art. 5 Abs. 4 Bst. c verkennt in der aktuellen Formulierung, dass zwischen der Gründung eines Unternehmens und der Betriebsaufnahme in der Regel Monate vergehen. Die Berechnung des durchschnittlichen Jahresumsatzes greift bei vielen Unternehmen ins Leere. GastroSuisse schlägt deshalb vor, Art. 5 Abs. 4 wie folgt anzupassen:  <u>Art. 5 Abs. 4 Bst. c: für ein Unternehmen, das zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet wurde: der durchschnittliche Umsatz, der von der <del>Gründung</del>Aufnahme der Betriebstätigkeit bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate. Bei einer späteren Aufnahme der Betriebstätigkeit gilt der Jahresumsatz 2021, berechnet auf 12 Monate, als durchschnittlicher Jahresumsatz nach Absatz 1.</u>

	Eine ähnliche Regelung war bereits in der ursprünglichen Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung vom 14.01.2021 in Art. 3 Abs. 2 enthalten.
Art. 5 Abs. 5	Einverstanden
Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	Einverstanden. Dieser Artikel entspricht der bisherigen Praxis und wird durch Art. 12 Absatz 1 <sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes vorgegeben.
Art. 7	Einverstanden. Dieser Artikel entspricht der bisherigen Praxis.
Art. 8	Einverstanden. Dieser Artikel entspricht der bisherigen Härtefallverordnung.
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	<p>GastroSuisse befürwortet folgende Änderung:</p> <p><i>Art. 9: Für nicht rückzahlbare Beiträge, für deren Kosten der Kanton die Beteiligung des Bundes beanspruchen kann, werden die Gesuche, die ungedeckte Kosten der Monate <del>Januar</del> <b>Juli 2021</b> bis Juni 2022 betreffen, bis spätestens am 30. September 2022 bei den Kantonen eingereicht.</i></p> <p>Eventualiter bräuchte es dringend folgende Anpassung:</p> <p><i>Art. 9: Für nicht rückzahlbare Beiträge, für deren Kosten der Kanton die Beteiligung des Bundes beanspruchen kann, werden die Gesuche, die ungedeckte Kosten der Monate <del>Januar</del> <b>September 2021</b> bis Juni 2022 betreffen, bis spätestens am 30. September 2022 bei den Kantonen eingereicht.</i></p>
Art. 10	Einverstanden

#### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	Einverstanden
Art. 12	Einverstanden

## 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	Einverstanden
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	Einverstanden
Art. 14 Abs. 2	Einverstanden
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	Einverstanden
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halb- jährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	Einverstanden
Art. 17	Einverstanden

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	Einverstanden
Art. 19	Einverstanden

## Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
-------	--------------------

Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)

GastroSuisse schätzt den finanziellen Bedarf für das neue Härtefallprogramm auf 2.5 Milliarden Franken.